



Frau Bundesrätin
Micheline Calmy-Rey
Vorsteherin des Eidgenössischen
Departements für auswärtige
Angelegenheiten
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 9. März 2011

**UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Stellungnahme insieme, Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit
einer geistigen Behinderung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Bis zum 15. April führt der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zum UNO-Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung durch. Gerne nehmen wir dazu Stellung:

insieme, die schweizerische Elternvereinigung für Menschen mit einer geistigen Behinderung hat die klare Erwartungshaltung, dass die Schweiz der UNO-Behindertenkonvention möglichst rasch beitrifft und zudem auch das Fakultativprotokoll für die Überprüfung der Rechte ratifiziert.

In der Schweiz leben rund 50'000 Menschen mit einer geistigen Behinderung. Die Elternvereinigung **insieme** setzt sich seit 50 Jahren dafür ein, dass diese Menschen sozial abgesichert sind, ein würdiges Leben führen und an der Gesellschaft teilhaben können. Viele Fortschritte wurden in dieser Zeit erreicht und dennoch stellen wir fest: Auch heute noch erleben Menschen mit geistiger Behinderung Benachteiligungen. Immer noch stossen sie auf Barrieren und Vorurteile. Es bleibt nach wie vor vieles zu tun und zu verändern, damit Menschen mit einer geistigen Behinderung gleichberechtigt in unserer Mitte leben können. Die UNO-Behindertenkonvention ist ein wichtiges Instrument, um uns alle – und die Schweiz – auf diesem Weg voranzubringen.

Der Beitritt der Schweiz zur UNO-Konvention ist wichtig,

- **weil die Konvention grundlegende Menschenrechte statuiert. Für behinderte Menschen in der Schweiz und für insieme wäre es unverständlich, wenn die Schweiz sich nicht zur Gewährleistung dieser Rechte bekennen könnte.**

Die Konvention gewährleistet universelle Menschenrechte wie etwa das Recht auf Leben, auf Freiheit und Sicherheit, auf Gesundheit etc. Die Konvention will keine Sonderrechte schaffen, sondern sie erklärt und präzisiert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung. Damit unterstützt und verstärkt die UNO-Konvention das

schweizerische Behindertenrecht, wie wir es in der Bundesverfassung, dem Behindertengleichstellungsgesetz und auch in Sozialversicherungsgesetzen haben. Die Menschenrechte der Konvention konkretisieren das schweizerische Recht und ergänzen es, wo Lücken bestehen. Und sie zeigen die Ziele und Leitplanken für die Gesetzgebung auf.

➤ **weil die Bestimmungen der Konvention konsequent auf Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung ausgerichtet sind.**

Die Konvention präzisiert auf umfassende Art und Weise die Menschenrechte für Menschen mit einer Behinderung. Sie enthält sowohl bürgerliche und politische Rechte als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Und sie benennt Ausprägungen, die für Menschen mit Behinderung besonders wichtig sind, um an der Gesellschaft teilzuhaben, wie beispielsweise das Recht auf persönliche Mobilität, auf Zugang zu Informationen und auf Teilhabe am kulturellen Leben und an Freizeit- und Sportaktivitäten. Die Konvention bekämpft also nicht nur die Diskriminierung der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Sie ist darüber hinaus ein wichtiges Instrument, um die selbständige Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, um das jeweilige Recht umzusetzen und bestehende Hindernisse aufzuheben.

Auch für Menschen mit geistiger Behinderung zeigt und erklärt die UN-Konvention in vielen Lebensbereichen, was die Gewährleistung von Menschenrechten bedeuten muss. Um nur einige Beispiele herauszugreifen:

- Noch immer erhalten in der Schweiz viel zu wenig Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung die Möglichkeit, integriert die Regelschule zu besuchen.
Die UNO-Konvention hält in Art. 24 zum Recht auf Bildung fest, dass die Vertragsstaaten ein **integratives Bildungssystem** und lebenslanges Lernen gewährleisten sollen. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund der Behinderung vom Bildungssystem ausgeschlossen werden und sollen Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht haben.
- Aktuell wird in der Schweiz argumentiert, dass Jugendliche mit einer Behinderung nur dann eine berufliche Ausbildung erhalten sollen, wenn sich diese wirtschaftlich lohne. Die Berufsausbildung und eine sinnvolle Arbeitstätigkeit von stärker beeinträchtigten Jugendlichen werden damit in Frage gestellt.
Die UNO-Konvention hält in Art. 27 fest, dass die Vertragsstaaten mit geeigneten Schritten die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit fördern. Dazu gehört unter anderem auch, Menschen mit Behinderungen wirksamen **Zugang zu Berufsausbildung** und Weiterbildung zu ermöglichen. Die Vertragsstaaten sollen die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Massnahmen fördern.
- Menschen mit geistiger Behinderung sind heute in der Schweiz mit dem Vorurteil konfrontiert, dass ein eigenständiges Wohnen mit einer Assistenz für sie nicht in Frage komme. Ihre Möglichkeiten zur Selbstbestimmung werden so in Abrede gestellt.
Art. 19 der UNO-Konvention befasst sich mit dem Recht auf eine **unabhängige Lebensführung**. Dieser Artikel verlangt, dass Menschen mit einer Behinderung die gleichen Wahlmöglichkeiten haben, in der Gemeinschaft zu leben, wie alle anderen. Er präzisiert, dass Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet werden dürfen, in besonderen Wohnformen zu leben. Die Vertragsstaaten müssen dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in und der Teilhabe an der Gemeinschaft sowie zur Verhütung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.

- Menschen mit geistiger Behinderung sind mehr als andere gefährdet, Opfer von Gewalt oder Missbrauch zu werden. Das zeigen leider auch immer wieder Vorfälle in der Schweiz. Die UNO-Konvention statuiert in Art. 16 die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Die Vertragsstaaten müssen alle geeigneten Massnahmen treffen, um Menschen mit einer Behinderung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie solche Fälle verhindert, erkannt und angezeigt werden können.

Das sind für **insieme** wichtige Gründe um mit Überzeugung den Beitritt der Schweiz zur UNO-Konvention zu fordern. Wir verweisen im Weiteren auch auf die ausführliche Stellungnahme von Egalité handicap, der sich **insieme** anschliesst.

Es ist die Absicht des Bundesrates, „mit der Ratifizierung dieses Übereinkommens ein wichtiges politisches Signal zur ernsthaften Würdigung der Anliegen der Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen zu senden“. Diese Absicht begrüsst **insieme** uneingeschränkt. Gleichzeitig fordern wir den Bundesrat und das Parlament auf, diesen Absichten Taten folgen zu lassen und aktiv die gesellschaftliche Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu fördern, so wie dies die UNO-Konvention verlangt.

Dazu wäre allerdings Folgendes notwendig:

1. Genügend Ressourcen und Einsatz

Sowohl beim Bund wie auch bei den Kantonen müssen genügend personelle und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat rechnet hier nur mit „geringfügigen Auswirkungen“. Wenn aber die Absichten zur Integration ernsthaft sind, braucht es mehr Engagement und Einsatz von Mitteln. Das betrifft die Berichterstattung, den Einbezug der Betroffenen und ihrer Organisationen und vor allem die Entwicklung von Massnahmenplänen. Wir fordern Bund und Kantone auf, die Ressourcen bereitzustellen und die Umsetzung der Konvention aktiv anzugehen.

2. Ratifizierung des Fakultativprotokolls

Wir fordern weiter, dass die Schweiz nicht nur der Konvention, sondern auch dem Fakultativprotokoll beiträgt. Mit diesem zusätzlichen Vertrag wird es möglich, dass Personen und Organisationen sich in Einzelfällen an den „Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ wenden. Liegt eine Konventionsverletzung vor, richtet der Ausschuss eine Empfehlung an den Vertragsstaat. Wir verstehen nicht, wieso der Bundesrat dieses Instrument nicht ratifizieren will. Es ist nur konsequent und folgerichtig, dass wer Ja sagt zu den Menschenrechten, auch Ja sagt zur Überprüfung ihrer Einhaltung.

Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und – wie es die behinderten Menschen in der Schweiz erwarten – das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll zu unterzeichnen.

Freundliche Grüsse

Walter Bernet
Zentralpräsident

Christa Schönbacher
Co-Geschäftsführerin